



*Werte Gäste!*

*Sie wollen sich bei uns erholen und entspannen. Wir bemühen uns, Ihnen ein gutes Service zu bieten, haben Sie jedoch Verständnis für einige wichtige Hinweise, die Sie auch in Ihrem eigenen Interesse beachten mögen. Die folgenden Regelungen entsprechen auch dem Bäderhygienegesetz, soweit es sich um Hygiene- und Sicherheitsbelange handelt.*

## **I) ÖFFNUNGSZEITEN UND ZUTRITTSGEWÄHRUNG**

- (1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- (2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

## **II) EINTRITTSKARTEN**

Die Eintrittskarten werden an der Badekasse zu den jeweils gültigen Preisen und Tarifbestimmungen ausgegeben. Saisonkarten sind der Gemeindekasse während der Amtsstunden erhältlich bzw. können per Internet unter [www.andorf.at](http://www.andorf.at) angefordert werden. Zur Ausgabe gelangte Schlüssel für Tageskabinen oder Kästchen sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben. Eintrittskarten sind während der Dauer der Badbenützung aufzubewahren. Für abhanden gekommene Karten kann kein Ersatz geleistet werden. Reklamationen bezüglich der Geldrückgabe müssen sofort erfolgen. Saisonkarten, die auf Namen lauten, sind nicht übertragbar!

## **III) RECHTE UND PFLICHTEN DER BADEGÄSTE UND DES BADEPERSONALS**

Diese ergeben sich aus den Anschlaghinweisen und den Anweisungen des Badepersonals. Das Badepersonal ist verpflichtet, folgenden Personen keinen Zutritt zu gewähren:

- ❖ Personen mit ansteckenden Krankheiten
- ❖ Betrunkene
- ❖ Personen mit stark verschmutzter Kleidung
- ❖ Personen mit stark verschmutztem Körper

#### **IV) GESUNDHEITSSCHUTZ**

Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmittel und das Ausschwemmen der Badekleidung im Becken ist untersagt. Im Interesse der Reinhaltung des Badewassers ist sparsame Anwendung der Kosmetika unbedingt erforderlich.

Verunreinigungen der Badebecken oder anderer Einrichtungen des Bades sind verboten. Insbesondere ist auch das Tragen einer geeigneten Badebekleidung erforderlich (max. Knielänge, keine metallischen Gegenstände).

Im gesamten Bereich des Freibades ist auf strengste Sauberkeit zu achten. Für Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier, Zigarettenreste, Speisereste,...) sind die vorgesehenen Abfallbehälter zu verwenden.

#### **V) Gefährdung und Belästigung**

Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Badegäste unterbleibt. Lärmen und sonstige Belästigungen der Mitbadenden sind im Interesse der Erholung und Entspannung zu unterlassen (auch störende Verwendung von Sportgeräten, Radioapparaten).

Tiere dürfen in das Bad nicht mitgenommen werden.

Das Umkleiden darf nur in den vom Personal zugewiesenen Kabinen und Kästchen bzw. Umkleideräumen vorgenommen werden.

Es dürfen nur so viele Personen eine Kabine oder ein Kästchen benützen, wie es sich aus Anschlag und Preistarif sowie aus den Weisungen des aufsichtsführenden Organes ergibt.

#### **VI) SPRUNG- UND NICHTSCHWIMMERBEREICH**

Das Tiefbecken ist bei Benützung der Sprungbretter freizuhalten. Nichtschwimmer dürfen das Becken nur bis zu einer für sie ungefährlichen Wassertiefe benützen.

#### **VII) BADANLAGEN UND BADGERÄTE**

Badegästen ist das Betreten von Maschinen-, Kassen- und Geräteräumen nicht gestattet.

Im Bad befindliche Anlagen und Geräte dürfen nicht in Betrieb genommen werden, sofern die Inbetriebnahme nicht ausdrücklich gestattet ist .

Das Reservieren von frei zugänglichen Liegepritschen und Bänken ist nicht statthaft.

Beachvolleybälle, Tischtennisbälle und andere Einrichtungen können nach Entrichtung einer entsprechenden Leihgebühr und Maßgabe des Vorhandensein im Bad gegen Ersatz bei eventuellem Verlust oder Beschädigung entliehen und benützt werden. Das Mitbringen solcher Gegenstände durch den Badegast bedarf der Zustimmung des Badepersonals.

Alle Anlagen sind sorgsam zu benützen. Bei Beschädigung oder Verunreinigung bzw. Verlust von Gegenständen des Badeinventars ist Ersatz zu leisten.

Die Abgrenzungen des Badegelandes dürfen nicht er- oder überklettert werden. Zuwiderhandlungen müssen als Besitzstörung geahndet werden.

#### **VIII) KINDER UND JUGENDLICHE**

Kinder unter 6 Jahren haben in das Bad nur in Begleitung Erziehungsberechtigter Zutritt. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder weder gefährdet noch verletzt werden. Die Benützung von Kindereinrichtungen ist nur unter Aufsicht und auf Haftung und Gefahr der Erziehungsberechtigten erlaubt.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Alkoholkonsum, Rauchen, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, Aufenthalt an öffentlichen Orten) sind von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten strikt zu beachten.

## **IX) PARKPLATZ**

Die Gäste sind verpflichtet, bei Abstellen ihres Fahrzeuges auf öffentlichem Grund die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Insbesondere dürfen sie den Zugang zum Bad nicht verstellen (Rettung, Feuerwehr) und Anrainer nicht behindern. Die Halteverbotszone beim Badeingang ist einzuhalten. Für Fahrzeuge, die auf öffentlichem Grund abgestellt sind, wird in keiner Weise gehaftet. Bei Benützung des badeeigenen Parkplatzes sind die Anweisungen des aufsichtsführenden Organes streng einzuhalten.

## **X) WERTGEGENSTÄNDE**

Wertgegenstände (Schmuck, höhere Geldbeträge, wertvolle Geräte wie Foto- und Radioapparate) sind an der Kassa gegen Quittung zu deponieren, da sonst keine Haftung übernommen wird. Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben. Sollte den Gästen etwas abhanden kommen, so ist dies sofort zu melden.

## **XI) BADEBETRIEB**

Der Badebetreiber haftet nicht für einen Schaden, der durch Missachtung der Badeordnung oder Hinweise der aufsichtsführenden Organe durch eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch höhere Gewalt oder durch dritte Personen verursacht wurde. Für leichte Fahrlässigkeit des Badepersonals wird ebenfalls nicht gehaftet.

Badebesucher, welche sich der Badeordnung oder den Anordnungen des Badepersonals widersetzen, können zum Verlassen des Bades ohne Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsgebühren unter Wahrung aller weitergehenden Ansprüche verhalten bzw. mit einem Besuchsverbot belegt werden.

Beschwerden sind beim aufsichtsführenden Organ vorzubringen.

Diebstähle und Unfälle sind dem Badepersonal sofort zu melden. Das Bäderpersonal ist verpflichtet, im Sinne eines zuvorkommenden Kundendienstes zu wirken.

## **XII) SCHULEN UND VEREINE**

Bei Gruppenbesuch hat bei Schülern der Erziehungsberechtigte, bei Vereinen und anderen Organisationen der zuständige Funktionär für die genaue Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und die volle Verantwortung zu tragen. Der Funktionär hat das Einvernehmen mit dem aufsichtsführenden Organ zu pflegen, da der normale Badebetrieb nicht gestört werden darf.

Die Aufsichtsperson hat jederzeit anwesend zu sein.

## **XIII) SONSTIGES**

- Rauchen kann laut Anschlag in gewissen Bereichen des Badebetriebes verboten werden. (Dusch- und Umkleieräume)
- Kraft Gesetz sind die Gäste verpflichtet, sich gegenseitig Erste Hilfe zu leisten, sofern die Notwendigkeit besteht.

Der Bürgermeister:



(Karl Buchinger)